



Allgemeine Informationen zur Neuen Influenza A H1N1

Vorbeugende Maßnahmen

Hände waschen und Abstand halten. Insbesondere bei vorhandenen Krankheitssymptomen sollte der Kontakt zu großen Menschengruppen, Kleinkindern und Immungeschwächten vermieden werden. Fieberkranke sollten nicht zur Arbeit gehen.

Als allgemeine Hygienemaßnahmen sind sinnvoll:

- Vermeiden Sie Händeschütteln
- Husten und Niesen Sie in ein Einwegtaschentuch, dass anschließend entsorgt wird oder in den Ärmel.
- Waschen Sie Ihre Hände so oft wie möglich.

Spezifische Maßnahmen sind derzeit unserer Erkenntnis nach für die Bevölkerung nicht erforderlich. Von Seiten der Gesundheitsbehörden werden zu gegebener Zeit weitere Informationen folgen.

WHO: Warnstufe 6

Am 11. Juni 2009 wurde von der Weltgesundheitsorganisation WHO in Genf die Warnstufe 6 ausgerufen. Diese Phase 6 bedeutet, dass das neue Grippevirus in mindestens zwei der sechs WHO-Regionen von Mensch zu Mensch übertragen wurde.

Krankheitssymptome

Personen, die mit Grippe-symptomen erkranken, sollten sich telefonisch mit ihrem Hausarzt in Verbindung setzen. Falls Kontakt mit Reisenden oder Bewohnern aus den derzeitigen Risikogebieten bestanden hat, sollte der Arzt darauf hingewiesen werden.

Die Symptome der Neuen Influenza A H1N1 sind ähnlich den Symptomen der saisonalen Grippe: Fieber, Appetitlosigkeit sowie Husten. Einige Menschen die mit Neuen Influenza A H1N1-Viren infiziert waren, berichteten über Schnupfen, Halsschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall.

Die Übertragung von Mensch zu Mensch erfolgt als Tröpfcheninfektion über die Schleimhäute der Atemwege. Dies kann z.B. beim Anhusten oder Niesen geschehen.

Grippe-Medikamente

Der Experte warnte davor, Grippe-Medikamente zu horten oder vorbeugend einzunehmen. Dies habe keinen Effekt, die Menschen sollten immer vorher ihren Arzt konsultieren.

Laboruntersuchung

Während der pandemischen Welle ist eine frühe Therapie insbesondere von Risikogruppen zur Vermeidung von schweren Verläufen wichtig.

Eine Labordiagnostik ist insbesondere bei untypischen klinischen Präsentationen, schweren Verläufen und bei klinischen Hinweisen auf fehlendes Ansprechen der antiviralen Therapie erforderlich.

Hierzu werden in der Arztpraxis je ein Abstrich auf trockenen Tupfern erst von der Rachenhinterwand und dann aus der Tiefe eines Nasengangs des Patienten entnommen und an das Vertragslabor weitergeleitet.

Der Laborauftrag muss mit dem Vermerk "Befund bitte an das Gesundheitsamt Hochtaunuskreis melden" versehen werden.

Meldepflicht

Am 14. November 2009 trat eine neue Verordnung zur Meldepflicht von Fällen mit Neuer Influenza A/H1N1 in Kraft.

Diese ersetzt die bisher gültige Verordnung aus dem April dieses Jahres.

Mit der neuen Verordnung **entfällt die Meldepflicht von Verdachtsfällen durch die Ärzte** und es besteht nur noch eine ärztliche Meldepflicht für Todesfälle in einem zeitlichen Zusammenhang mit einer bestätigten Infektion mit Neuer Influenza A/H1N1.

Die Labormeldepflicht nach 7 IfSG wird von der Neuen Verordnung nicht berührt!

Bürgertelefon des Hochtaunuskreises

Für Fragen stehen die Gesprächspartner des Hochtaunuskreises unter der Rufnummer des Bürgertelefons,

06172 999-9889,

zur Verfügung.

Hotline des Bundesgesundheitsministeriums

Das Bundesgesundheitsministerium informiert über die Telefonnummer **030 346 456 100**.

Die Experten sind dort von montags bis donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Am Freitag ist die Leitung von 8.00 bis 12.00 Uhr besetzt

Influenza Bürgertelefon der Hessischen Landesregierung

Die Hessische Landesregierung informiert über die Telefonnummer **0180 10 30 300**.

Weitere Informationen sind im Internet auch über die Seiten des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de / www.wir-gegen-viren.de), sowie auf den Seiten des Center of Disease Control and Prevention CDC (www.cdc.gov) und der Weltgesundheitsorganisation WHO (www.who.int) erhältlich.